

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 24. Februar 2004

Nr. 2004/423

### **Tätigkeitsbericht 2003 des kantonalen Beauftragten für Information und Datenschutz; Kenntnisnahme**

---

#### **1. Ausgangslage**

Der kantonale Beauftragte für Information und Datenschutz informiert die Bevölkerung periodisch über seine Tätigkeit und erstattet dem Regierungsrat jährlich einen Bericht. Seine jährlichen Tätigkeitsberichte werden veröffentlicht (§ 32 Abs. 1Bst. f des Informations- und Datenschutzgesetzes, InfoDG, BGS 114.1).

#### **2. Erwägungen**

An seiner letzten Sitzung vom 17. Februar 2004 hatte der Regierungsrat keine weiteren Fragen zum Tätigkeitsbericht vom 14. Januar 2004. Der kantonale Beauftragte für Information und Datenschutz schlägt vor, seinen Tätigkeitsbericht in den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat aufzunehmen und so zu veröffentlichen. Zusätzlich wird er die Medien informieren und den Tätigkeitsbericht auf seiner Web-Site im Internet veröffentlichen.

#### **3. Beschluss**

- 3.1 Vom Tätigkeitsbericht 2003 des kantonalen Beauftragten für Information und Datenschutz vom 14. Januar 2004 wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Der Tätigkeitsbericht wird in den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat integriert und veröffentlicht.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Beilagen**

Tätigkeitsbericht 2003 des kantonalen Beauftragten für Information und Datenschutz vom 14. Januar 2004

**Verteiler**

Regierungsrat

Departemente

Staatskanzlei (Scd, Stu, Cah, Ast, PS, AF)

Parlamentsdienste